

Fachbereich Rechtswissenschaften
Der Studiendekan

Prof. Dr. Florian Möslein

Tel.: 06421 28-21704
Fax: 06421 28-23181
E-Mail: florian.moeslein@jura.uni-marburg.de
Sek.: Susanne Rhiel
Tel.: 06421 28-23101
E-Mail: pruef01@jura.uni-marburg.de
Anschrift: Universitätsstraße 6
35032 Marburg
Web: www.uni-marburg.de/fb01

Marburg, 25.02.2021

Bitte um Bereitstellung von Praktikumsplätzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg wende ich mich heute mit einer ungewöhnlichen Bitte an Sie als in Marburg und Umgebung tätige Juristinnen und Juristen:

Pandemiebedingt konnten seit März 2020 unzählige für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung gem. § 1 hessJAO erforderliche juristische Pflichtpraktika nicht stattfinden oder mussten abgebrochen werden. Anbieter von Praktikumsplätzen (insbesondere Kanzleien und Unternehmen), die ebenfalls unter der Pandemie leiden, haben ihr bisheriges großzügiges Angebot reduziert oder vollständig eingestellt. Ferner ist durch den Lockdown die Kontaktherstellung zwischen Ihnen und unseren Studierenden fast vollständig zum Erliegen gekommen. Eine Umfrage unserer Fachschaft hat ergeben, dass fast 150 Studierende in der anstehenden vorlesungsfreien Zeit noch keinen Praktikumsplatz finden konnten.

Unser Fachbereich möchte gemeinsam mit der Fachschaft alles unternehmen, um unsere Studierenden bei der Suche nach geeigneten Stellen für die praktische Studienzeit zu unterstützen. Hierfür sind wir auf Ihre wohlwollende Unterstützung angewiesen. Gestatten Sie mir bitte, an unsere gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe zu erinnern, jungen Menschen eine gute Ausbildung zukommen zu lassen. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie daher bitten zu erwägen, ob Sie in Ihrer Kanzlei oder Ihrem Unternehmen trotz der auch für Sie angespannten Situation kurzfristig für den Zeitraum von Anfang März bis Mitte April 2021 (vorlesungsfreie Zeit) einen Praktikumsplatz entsprechend den Anforderungen des § 1 hessJAO anbieten können (dazu nächste Seite).

Für die Kontaktherstellung haben wir eine Praktikumsbörse ins Leben gerufen: Bitte schicken Sie uns gerne Stellenanzeigen als pdf an: praktikumsboerse-fb01@students.uni-marburg.de. Sofern Sie Präferenzen etwa hinsichtlich des Studienfortschritts oder der Semesterzahl haben, teilen Sie es uns gerne mit.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen ebenso wie unsere Fachschaft sehr gerne unter der angegebenen E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Für Ihre Unterstützung unserer Studierenden in dieser für uns alle schwierigen Situation bedanke ich mich herzlich!

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Florian Möslein', written in a cursive style.

Florian Möslein
(Studiendekan)

§ 1 JAO – Durchführung der praktischen Studienzeiten

(1) ¹Die praktischen Studienzeiten werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum und an einem Wahlpraktikum abgeleistet. ²Das Gerichtspraktikum dauert einen Monat, das Wahlpraktikum dauert zwei Monate und muss in Abschnitten von jeweils einem Monat bei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden. ³Die praktischen Studienzeiten sollen den Studentinnen und Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. ⁴Mit den Praktika kann nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenpraktikum statt und soll durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden. ²Es ist nach dem vom Ministerium der Justiz erlassenen Ausbildungsplan zu gestalten. ³Einrichtung und Durchführung des Gerichtspraktikums regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) ¹Das Wahlpraktikum findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann sowohl im Inland als auch im Ausland bei folgenden Praktikumsstellen abgeleistet werden:

1. gesetzgebenden Körperschaften,
2. Verwaltungsbehörden,
3. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,
5. Rechtsabteilungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen,
6. sonstigen Stellen, die Studentinnen und Studenten Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln können, mit Ausnahme der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

¹Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde ist nach einem vom Ministerium des Innern erlassenen Ausbildungsplan zu gestalten.

(4) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeiten.

(5) Die Leiterinnen und Leiter von Ausbildungsgruppen sollen zur Vorbereitung der Studienzeit angemessen und bei ihrer Durchführung vollständig von ihren übrigen Dienstgeschäften entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist die Leitung einer Ausbildungsgruppe als Nebentätigkeit angemessen zu vergüten.